

# ZH\_OBERGERICHT PS240150 vom 23. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240150)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240150 du 23 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240150 del 23 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung

- 3 - und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, STERCHI, 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS240079 vom 16. Mai 2024 E. 3.1.1.; PS240042 vom 20. März 2024 E. 1.2; PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). 3.1. Der vorinstanzlichen Erwägung, wonach sich die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Juli 2024 als offensichtlich weitschweifig und ungebührlich erweise (vgl. act. 8 E. 3.1.), entgegnet die Beschwerdeführerin lediglich, diese sei "definitiv nicht weitschweifig und ungebührlich", sondern "sehr sehr sachlich bezogen" und "sehr gut begründet" (vgl. act. 9 S. 2 Mitte, act. 11 S. 3 Mitte und act. 13 S. 7 Mitte und S. 9). Dies genügt den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde allerdings nicht, zumal sich die Beschwerdeführerin mit der vorinstanzlichen Feststellung (vgl. act. 8 E. 3.1. 1. Satz) in keiner Weise auseinandersetzt. Dass die Vorinstanz ihren Entscheid damit nicht begründet habe (vgl. dahingehende Rüge in act. 13 S. 9), trifft nicht zu. Damit hat es sein Bewenden, und die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Juli 2024 sowie in diesem Zusammenhang stehende Rügen in ihrer Beschwerde (act. 13 S. 8 Mitte und S. 13 ff.) sind nicht zu berücksichtigen. Entsprechend ist auch bereits aus diesem Grund auf ihre Rügen im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Ausstandsgesuch gegen Ersatzrichter lic. iur. Bannwart in der Eingabe vom 1. Juli 2024 nicht einzugehen (vgl. act. 13 S. 9 unten; vgl. auch Rechtsbegehren Ziffer 6). Ferner ist darauf auch deshalb nicht einzutreten, weil lic. iur. Bannwart am vorinstanzlichen Verfahren gar nicht mitgewirkt hat (vgl. act. 8 S. 1 oben).

- 4 - Ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Eingabe vom 1. Juli 2024 tatsächlich nicht zurückgesandt habe (vgl. etwa act. 9 S. 2 Mitte und 11 S. 2 unten), kann offen bleiben, zumal die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten ableitet. 3.2. Ferner rügt die Beschwerdeführerin, die Pfändungsurkunde vom 12. Juni 2024 erweise sich als nichtig, weil darin die Pfändung vom 25. April 2024 in Höhe von CHF 54'000.– sowie die

weitere Pfändung von CHF 5'000.– nicht festgehalten worden sei (act. 13 S. 10). Abgesehen davon, dass es sich dabei um unzulässige Noven handelt, erweist sich die Urkunde auch nicht als nichtig, zumal sie den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 SchKG entspricht. Auch die nicht festgehaltene Rückerstattung von CHF 7'000.– an die Beschwerdeführerin stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar (vgl. dahingehend act. 13 S. 10), abgesehen davon, dass ihr das Betreibungsamt die Rückerstattung mit separater Verfügung vom 10. Juli 2024 – und noch vor Einreichung der Beschwerdeergänzung vom 4. Juli 2024 (vgl. unbestritten gebliebene Sachverhaltsdarstellung in act. 8 E. 4.1. i.f.) – angezeigt hatte. Dasselbe gilt für die Behauptung, die Vorgänge im Zusammenhang mit den Vormerkungen einer Verfügungsbeschränkung hätten in der Pfändungsurkunde vom 12. Juni 2024 festgehalten werden müssen (act. 13 S. 10 unten); auch in dieser Hinsicht liegen im Übrigen Urkunden des Betreibungsamts vor (vgl. act. 8 E. 4.2. mit weiteren Hinweisen).

3.3. Nachdem der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 2 nicht "verjährt" ist (vgl. BGer 5A\_831/2023 vom 11. April 2024 E. 5), gehen die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin an der Sache vorbei (act. 13 S. 11). Dies hat die Vorinstanz bereits korrekt festgehalten (act. 8 E. 4.3.).

3.4. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid ferner, der Einwand der Beschwerdeführerin, die Pfändung in der Betreuung Nr. 3 sei ihr vorgängig nicht angekündigt worden, erweise sich gestützt auf die Pfändungsankündigung vom 29. Februar 2024, gegen die sie Beschwerde erhoben und deren Erhalt damit selbst bestätigt habe, als offensichtlich tatsachenwidrig (act. 8 E. 4.4.). Dem entgegnet die Beschwerdeführerin unbehelflich, diese Ankündigung sei irrelevant, da sie in der Pfändungsurkunde vom 12. Juni 2024 nicht erwähnt sei (act. 13

- 5 - S. 11). Damit bleibt es bei der vorinstanzlichen Feststellung, wonach der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. 3 mit Anzeige vom 29. Februar 2024 die Pfändung angekündigt wurde. Im Übrigen war die fragliche Anzeige vom 29. Februar 2024, mit welcher die Pfändung auf den 11. März 2024 angekündigt wurde, bereits Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens (vgl. Geschäfts-Nr. PS240084). Im Weiteren trifft die vorinstanzliche Feststellung zu, wonach gerichtsnotorisch sei, dass die Beschwerdeführerin gegen jede Betreibungshandlung des Betreibungsamtes Beschwerde erhebt, den in den Betreibungen Nrn. 2 und 3 angekündigten Pfändungen gerichtsnotorisch jeweils keine Folge leistete bzw. diesen ohne genügende Entschuldigung fernblieb, sich dabei auch nicht vertreten liess und damit jegliche Mitwirkung an Vollzugshandlungen des Betreibungsamtes verweigerte (vgl. act. 8 E. 4.5.). Auch gegen die vorinstanzliche Feststellung, wonach ihre Verschiebungs- resp. Sistierungsgesuche im Zusammenhang mit den Pfändungsanzeigen anderweitig rechtshängig (Betreibung Nr. 2 mit Verweis auf vorinstanzliche Geschäfts-Nr. CB230098-L) resp. abgeurteilt worden seien (Betreibung Nr. 3 mit Verweis auf vorinstanzliche Geschäfts-Nr. CB240023; vgl. auch obergerichtliche Geschäfts-Nr. PS240084), bringt die Beschwerdeführerin nichts Stichthaltiges vor (vgl. act. 13 S. 12). Vielmehr macht sie lediglich geltend, das Betreibungsamt hätte in Bezug auf die Betreuung Nr. 3 (Geschäfts-Nr. CB240023 und PS240084) aufgrund eines Todesfalls neu vorladen müssen, was sie nicht getan habe, und in Bezug auf die Betreuung Nr. 2 hätte die Vorinstanz das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der Geschäfts-Nr. CB230095 von Amtes wegen sistieren müssen. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Der Vorinstanz kann auch nicht vorgeworfen werden, sie habe nicht begründet, warum eine "Pfändung ohne Voranmeldung" im vorliegenden Fall zulässig sei (vgl. dahingehende Rüge in act. 13 S. 12 Mitte). Die Beschwerdeführerin hat sich mit den vorstehend dargelegten Erwägungen des

angefochtenen Zirkulationsbeschlusses, die Beschwerdeführerin leiste gerichtsnotorisch angekündigten Pfändungen keine Folge und bleibe diesen ohne genügende Entschuldigung fern

- 6 - (act. 8 E. 4.5), nicht genügend auseinandergesetzt. Folglich ist die vorinstanzliche Feststellung, das Betreibungsamt habe die Pfändung Nr. 1 androhungsgemäss – ohne vorgängige erneute Vorladung – zu Recht in Abwesenheit der Beschwerdeführerin vollzogen (vgl. act. 8 E. 4.5.), nicht zu beanstanden. 3.5. Die Beschwerdeführerin nimmt in ihren Eingaben auch sonst keinen Bezug auf den vorinstanzlichen Entscheid und rügt lediglich pauschal und/oder tatsachenwidrig, dass: - die Vorinstanz ihre Eingabe vom 4. Juli 2024 nicht berücksichtigt habe (act. 11 S. 4), was allerdings nicht zutrifft (vgl. act. 8 E. 4.1. 1. Satz), - die Vorinstanz ohne gesetzliche Grundlage handle und sich auf keine materiellrechtlichen Grundlage stütze (act. 13 S. 5), - das Handeln der Vorinstanz den Grundsatz von Treu und Glauben missachte (act. 11 Rz. 3 und 5), - der angefochtene Entscheid "auf keine Art und Weise begründet" sei und gegen das Willkürverbot verstosse (act. 11 Rz. 3 und act. 13 S. 3 und 6). - die Pfändungsurkunde nicht von Herrn Ruch unterschrieben worden sei und die darin festgehaltene Rechtsmittelbelehrung völlig falsch sei (act. 9 Rz. 6 und 7 [recte: 8], wobei es sich dabei auch um unzulässige Noven handelt), Auf diese unsubstantiierten oder haltlosen Rügen ist nicht weiter einzugehen. 3.6. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist abzuschreiben.

#### **E. 4**

Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. act. 8 E. 6.1. und 6.2. mit diversen Hinweisen) ist auch die vorliegende Beschwerde als mutwillig zu bezeichnen, nachdem die Beschwerdeführerin zum wiederholten Male als Begründung ihrer Beschwerde (für diesen Fall irrelevante) Textbausteine aneinander-

- 7 - reiht, pauschale (Nichtigkeits-)Rügen aufstellt, sich im Übrigen mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht konkret oder nur in ungenügender Weise auseinandersetzt und schliesslich tatsachenwidrige Behauptungen aufstellt. Mit Blick darauf sind für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben, die auf CHF 500.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.